



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle  
Angelegenheiten  
Postfach 65  
1014 Wien

1/SN - 341/ME

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	10 GE / 19 PP
Datum:	- 3. März 1999
Verteilt:	3.3.99 U

Mozartplatz 8–10  
Telefon (0662) 80 42 Durchwahl 2678  
Telefax (0662) 80 42 2199  
**Termin: 12. März 1999**

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
AD-7009/2-99

Sachbearbeiter: AD RR Stöglehner Datum: 26.2.1999

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird  
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Bez.: BMUkA Zl. 12.94o/3-III/A/2/99  
vom 29.1.1999

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 (3) des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Allgemeine Bemerkung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine beachtliche Systemumstellung verbunden, die in den meisten Fällen begrüßt wird.

Die Bestimmungen hinsichtlich der abschließenden Prüfungen sollen sofort nach Kundmachung noch am 1. April 1999 in Kraft treten. Die Einführung neuer Regelungen so knapp vor den Prüfungsterminen ist problematisch, da eine solche Vorgangsweise zu Verunsicherung und zur Rechtsunsicherheit beiträgt. Besser wäre das Inkrafttreten der Neuregelungen der Reife- und Diplomprüfung zum Haupttermin des Jahres 2000.

#### 2. Stellungnahme im Detail:

##### Zu § 25:

Die hier vorgenommene Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

##### Zu § 35 (1) – Prüfungskommission (Vorsitz)

Die bisherige Regelung, wonach der zuständige Landesschulinspektor grundsätzlich Vorsitzender bei der Hauptprüfung ist, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Nicht vollziehbar sind die Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 8), wonach Prüfer und

ein vom Schulleiter zu bestellender Beisitzer bei einer allfälligen Jahresprüfung nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein sollen.

Wenn die Jahresprüfung („Nicht genügende“ Beurteilung in einem Gegenstand des letzten Jahrganges), wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, außerhalb der Hauptprüfung positioniert werden soll, dann müsste jedenfalls die Bestimmung des § 36a – „er hat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Jahresprüfung abzulegen“, geändert werden.

Zu § 36:

Die Notwendigkeit für die Erlassung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verordnungen durch das BMUkA wird nicht gesehen. Den Intentionen des Entwurftextes könnte bei entsprechenden Vorgaben an die Landesschulräte von den Schulbehörden I. Instanz wesentlich verwaltungsökonomischer Rechnung getragen werden.

Zu § 36a:

§ 36a (3) sieht vor, dass jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen auf Antrag des Prüfungskandidaten erfolgt.

Da im Falle der Wiederholung von Klausurprüfungen Aufgabenstellungen durch den Prüfer auszuarbeiten bzw. durch die Schulbehörde erster Instanz zu bestimmen sind, ist im SCHUG jedenfalls zu regeln, innerhalb welcher Frist ein solcher Antrag zu stellen ist.

Zu § 36 (2)- Prüfungstermine (Antreten zur Hauptprüfung):

Im Sinne einer gewissen Rechtskontinuität sollte die Frist von 10 Wochen zur Ablegung der Hauptprüfung im Haupttermin beibehalten werden, zumal es möglich ist, diesen Zeitrahmen nicht voll auszunützen und die abschließenden Prüfungen gegen Ende des Unterrichtsjahres anzusetzen.

Zu § 38:

Auch in diesem Fall sollte im Sinne einer Rechtskontinuität die bisherige Regelung beibehalten werden.

Für die nach Abs. 1 von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommenen Mitglieder der Prüfungskommission sollte eine Klarstellung hinsichtlich ihrer bezugsrechtlichen Behandlung getroffen werden (Anfall von Prüfungsgebühren in voller Höhe?).

Hinsichtlich der in Abs. 3 zur Diskussion gestellten Formulierungen wird der Alternativvariante der Vorzug gegeben.

Zu § 39:

In Abs. 2 soll die bisherige Z. 1 entfallen. Sie hat jedoch z.B. für einen zukünftigen Arbeitgeber einen erheblichen Informationswert, ihre Beibehaltung erscheint daher sinnvoll zu sein.

Zu § 54a:

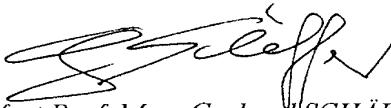
Die Notwendigkeit der Anhörung der Schulkonferenz vor Bestellung eines Fachkoordinators wird nicht gesehen.

Zu § 71:

Die Formulierung des Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt, bei Abs. 3 ist jedoch eine Diskrepanz zwischen dem Entwurftext und den erläuternden Bemerkungen bemerkbar. Aus der Formulierung der erläuternden Bemerkungen geht klar eine Priorität für die Bestellung eines Prüfers hervor, der die Klasse nicht unterrichtet hat, allerdings wird wiederum kein Rechtsanspruch eingeräumt. Die Formulierung des Entwurftextes selbst ist dagegen weniger deutlich. Nachdem derartige Fälle in der Praxis oft sehr sensibel sind, sollte unterschiedlichen

Interpretationsmöglichkeiten über die von der Schulbehörde einzuhaltende Vorgangsweise möglichst wenig Raum gegeben werden. Daher wird eine deutlichere Formulierung des Entwurfstextes angeregt.

*Der Amtsführende Präsident:*



Hofrat Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER

Kopie:

1. Amt der  
Salzburger Landesregierung, Landesamtsdirektion/Leg.  
zu Zl. o/1-603/251-1999 vom 10.2.1999
2. Amt der  
Salzburger Landesregierung, Abt. 2, im Hause  
zu Zl. 2/o1-164-2o-1999
3. Präsidium des Nationalrates, Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring, 1010 Wien (25x)